

Vereinbarung über die Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums



Zwischen der Maxim-Gorki-Gesamtschule Kleinmachnow und dem Praktikumsbetrieb (nachstehend Betrieb genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Der Betrieb

Stempel des Betriebes

Ort, Datum

erklärt sich bereit, in der Zeit vom _____ bis zum _____

für die Schülerin/ den Schüler _____ der Klasse _____

ein Schülerbetriebspraktikum (nachstehend SBP genannt) durchzuführen.

2. Das SBP erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschriften Berufs- und Studienorientierung [VV BStO – 2016] mit Angaben zum Ziel, zur Organisation und Durchführung, Aufsicht sowie Versicherungsschutz und Haftung, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Bitte beachten Sie unbedingt die zentralen Informationen zum SBP auf der Rückseite!

3. Der Betrieb benennt folgende/n Verantwortliche/n als Ansprechpartner/in für die Durchführung des SBP:

Telefon-Nummer (betriebliche oder andere), unter der diese zu erreichen sind:

Der / Dem / Den Verantwortlichen wird die im Rahmen der fachlichen Anleitung erforderlichen Funktionen der Aufsicht und Betreuung sowie zur Einhaltung der allgemeinen Disziplin übertragen. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des SBP über die betrieblichen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu belehren.

4. Die Schülerin / der Schüler wird in folgenden Bereichen mit den Haupttätigkeiten eingesetzt:

5. Die Schülerin / der Schüler wird in der Zeit des SBP durch folgende Lehrkraft / Lehrkräfte (Eintragung durch die Schule) betreut:

6. Bei groben Verstößen gegen die Betriebsordnung bzw. schweren Disziplinverstößen ist sofort die betreuende Lehrkraft oder die Schule zu informieren (Telefonnummer siehe oben und umseitig).

7. Vom Betrieb bitte auszufüllen:

	Ja	Nein
Ist ein Gesundheitsgespräch durch das Gesundheitsamt erforderlich?	☐	☐
Wurde in dem Betrieb bereits ein SBP durchgeführt?	☐	☐
Bildet der Betrieb aus?	☐	☐

Zur Kenntnis (Vorder- und Rückseite) genommen!

Maxim-Gorki-Gesamtschule
mit gymnasialer Oberstufe
Förster-Funk-Allee 106
14532 Kleinmachnow
Tel. 033203 877-4600
Fax 033203 877-4699
Schulleitung

Betriebsleitung

Erziehungsberechtigte

Schüler:in

Arbeitszeit und Umfang: Tägliche Arbeitszeit: 7 Std. Pausenzeit: 1 Std. Somit tägliche Zeit im Betrieb: 8 Stunden	Bei Krankheit: Der Schüler / Die Schülerin muss sich <u>immer</u> im Betrieb <u>und</u> in der Schule krankmelden. Krankmeldungen bitte immer an die Schule weitermelden. Es besteht für die Zeit des Praktikums ärztliche Attestpflicht.	Zentrale Kontaktdaten: Telefon: 033203/8774600 E-Mail: maxim-gorki-gesamtschule@kleinmachnow.de
---	---	--

Merkblatt zur Durchführung von Praxislernen/ Schülerbetriebspraktika für Betriebe

Grundlage: Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung an Schulen des Landes Brandenburg (VV Berufs- und Studienorientierung [VV BStO – 2016]; Auszug)

2 - Grundsätze

- (8) Berufs- und studienorientierende Maßnahmen werden im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags grundsätzlich als Schulveranstaltungen durchgeführt.
- (9) Ist in diesen Verwaltungsvorschriften nicht anderes geregelt, gelten bei berufs- und studienorientierenden Maßnahmen die Regelungen der VV-Aufsicht und der VV-Leistungsbewertung.

15 - Grundsätze des Schülerbetriebspraktikums

- (1) Das Schülerbetriebspraktikum dient der Erweiterung des Verständnisses der Berufs- und Arbeitswelt. Im Schülerbetriebspraktikum sollen die Schülerinnen und Schüler betriebliche Abläufe kennenlernen und eine Vorstellung von der Arbeit in einem Berufszweig bekommen. Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler konkrete Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen an ihrem Praktikumsort sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind.
- (2) Das Schülerbetriebspraktikum findet im Pflichtunterricht des Faches W-A-T statt und stellt eine zeitweise Abweichung von der Wochenstundentafel gemäß der Sekundarstufe I-Verordnung und der Sonderpädagogik-Verordnung dar.
- (3) Am Schülerbetriebspraktikum nehmen in der Regel alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbands teil. Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen pädagogischen oder anderen wichtigen Gründen am Schülerbetriebspraktikum nicht teilnehmen, besuchen in der Regel den Unterricht in einem anderen Klassenverband.
- (4) Schülerbetriebspraktika finden außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen. Die Auswahl der Praktikumsorte erfolgt durch die Schülerinnen und Schüler in der Regel selbstständig.
- (5) Durch das Schülerbetriebspraktikum wird kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums darf durch den Betrieb oder die Einrichtung nicht gewährt werden.

16 - Organisation und Durchführung

- (1) Schülerbetriebspraktika können insgesamt einen Zeitraum von fünf Unterrichtswochen umfassen. In der Jahrgangsstufe 9 ist die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums obligatorisch. Der zeitliche Rahmen beträgt hier mindestens zwei und höchstens drei Unterrichtswochen. In der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gesamtschulen und Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte, nach Anhörung der Schulkonferenz ein weiteres bis zu zwei Unterrichtswochen umfassendes Schülerbetriebspraktikum durchführen. In diesem Falle ist die Durchführung dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.
- (2) Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums ist zwischen Schule und Praktikumsort schriftlich zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Praktikumsorts als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen. Die Schule kann gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich Vertreterinnen und Vertreter des Praktikumsorts mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Schülerbetriebspraktikums beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Das Schülerbetriebspraktikum ist im Unterricht vor- und nachzubereiten. Dazu ist der Berufswahlpass zu nutzen.
- (4) Den Schülerinnen und Schülern soll Gelegenheit gegeben werden, in der Praktikumszeit ein Gespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praktikumsorts und der betreuenden Lehrkraft zu führen.

17 - Aufgaben der Lehrkräfte

- (1) Das Schülerbetriebspraktikum wird in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft von der die Berufs- und Studienorientierung koordinierenden Lehrkraft organisiert. Während des Praktikums
 - a. soll ein Besuch der Schülerinnen und Schüler am Arbeitsplatz durch eine Lehrkraft gewährleistet werden,
 - b. ist der schulische Kontakt zum Praktikumsbetrieb innerhalb der Praktikumszeit sicherzustellen,
 - c. steht den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die betreuende Lehrkraft für Rücksprachen zur Verfügung.
- (2) Im Falle eines Verstoßes einer Schülerin oder eines Schülers gegen die Betriebsordnung können nach Rücksprache mit der verantwortlichen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Praktikumsorts durch die Schule gegen die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gemäß der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Verordnung eingeleitet werden.

24 - Fahrtkosten

Die Schülerbeförderung zwischen Wohnung und Orten schulischer Veranstaltungen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung außerhalb des Schulgeländes (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Über die Kosten für notwendige Wege zwischen Schule und Orten schulischer Veranstaltungen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung außerhalb des Schulgeländes (Unterrichtswege) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.

25 - Gesundheitsbescheinigung

Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens, des Schülerbetriebspraktikums, der Mitarbeit in Schülerfirmen und des Zukunftstags in Einrichtungen nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind oder Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Für das Praxislernen organisiert die Schule die notwendigen Termine beim zuständigen Gesundheitsamt.

28 - Versicherungsschutz

- (1) Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch-Gesetzliche Unfallversicherung während der Durchführung aller berufs- und studienorientierenden Maßnahmen, die als Schulveranstaltung durchgeführt werden, und auf dem Weg zwischen Wohnung und außerschulischen Lernorten oder außerschulischen Lernorten und Schule. Der Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Schulträger gemäß § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Brandenburgisches Schulgesetz zu gewährleisten.
- (2) Beim Zukunftstag besteht Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz nur dann, wenn dieser im Rahmen einer schulischen Veranstaltung durchgeführt wird. Wurden Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Zukunftstag beurlaubt, erfolgt die Teilnahme privat.
- (3) Schadensfälle während oder in Folge berufs- und studienorientierender Maßnahmen meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger.

Hinweise zur Datenerhebung / -verarbeitung & -schutz

Alle personenbezogenen Daten (Namen, Anschriften, sowie Kontaktinformationen wie Telefon und E-Mail-Adressen) auf diesem Dokument werden durch die Maxim-Gorki-Gesamtschule in nicht automatisierter Form verarbeitet. Diese Verarbeitung wird durch die Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg (Datenschutzverordnung Schulwesen - DSV) in Anlage 1.18.4 - Unterlagen über das Praxislernen und das Schülerbetriebspraktikum geregelt.